

Bebauungsplan Nr 58 „Gewerbegebiet Ezelsdorf“

M 1:1000

der Gemeinde Burgthann

(bestehend aus dem Planblatt und dem textlichen Teil der Satzung)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes § 2 Abs. 1 BauGB beruht auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 09.07.1990

Burgthann, den 10.07.1990



Die vorgenannte Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 2 BauGB wurde vom 09.01.1991 bis 26.01.1991 durchgeführt

Burgthann, den 25.01.1991



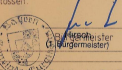
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.02.91 bis 26.03.91 im Rathaus Burgthann öffentlich ausgelegt

Burgthann, den 29.03.1991



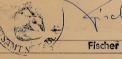
Die Gemeinde Burgthann hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.05.91 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen

Burgthann, den 15.05.1991



Der von der Gemeinde Burgthann gemäß § 11 Abs. 2 Halbsatz BauGB angelegte Bebauungsplan (Satzung) wurde vom Landratsamt Nürnberger Land in Lauf a.d. Pegnitz gemäß § 11 Abs. 3 BauGB überprüft. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, wonach bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Rechtsvorschriften verletzt wurden.

Lauf a.d. Pegnitz, den 16. JUN 1991
Landratsamt Nürnberger Land



Der dem Landratsamt Nürnberger Land angezeigte und nicht beanstandete Bebauungsplan liegt mit Begründung ab 18.06.91 im Rathaus Burgthann gemäß § 12 S. 2 BauGB öffentlich aus. Das Anzeigeverfahren und die Auslegung ist am 18.06.91 ordnungsgemäß bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtskräftig.

Burgthann, den 18.06.1991



Planfertigung am 10.12.1990

Gemeinde Burgthann

Bauamt -

9501 Burgthann, Rathausplatz 1

Bearbeiter: Nerretter
Gezeichnet: Schifflarth

Raum für Änderungen

Geändert aufgrund GR-Beschluss vom 14.05.1991 Schi

A) Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB, § 9 Nr. 11 der BauNVO)

1.31 GE E Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) siehe weitere Festsetzungen, Buchstabe „d“

Weitere Festsetzung

a) III

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1 GFZ 1,8 Geschäftlichkeitszahl, soweit sich nicht aus den festgesetzten Baugrenzen geringere Werte ergeben

b)

2.5 GRZ 0,6 Grundflächenzahl, soweit sich nicht aus den festgesetzten Baugrenzen geringere Werte ergeben

c)

2.7 III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

d)

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 O Offene Bauweise

3.4 — Baugrenze

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Straßenverkehrsflächen

e) 20 m

6.2 Straßenbegrenzungslinie

f) 40 m

6.3.1 Straßenbreite

g)

7. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Elektrizität

8. Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Überirdische Starkstromleitung FUW 20 KV
Bepflanzung im Bereich der Schutzzone max 4,50 m Höhe

13. Maßnahmen zum Schutz der Landschaft (§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe „a“ und Abs. 6 BauGB)

Singrünung des Baugebietes mit heimischen Gehölzen wie Feldahorn, Eberesche, Hainbuche, Haselnuß, etc. nach Liste. Für die Ortsrandgrünung dürfen keine rot- oder buntfarbigen Gehölze, keine Nadelgehölze und keine geschnittenen Hecken Verwendung finden.

15. Sonstige Planzeichen

15.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasteten Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

15.12 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bauplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) einschließlich Grundordnungskonzept

E) Hinweise für Planunterlagen

Die Planunterlagen sind Vergrößerungen von Maßstabsblättern M 1:5000 des Bayer. Landesvermessungsamtes München.

Flurstücksnummern

1025/3 Flurstücksnummern

Vorschläge für die Grundstückssteilung

Vorhandene Hauptgebäude

Vorhandene Nebengebäude

